

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
– Drucksache 13/9935 Nr. 1.8 –

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Stellungnahme Nr. 1/97
des Europäischen Rechnungshofes zu den Bedingungen für die Ausführung
der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
(EuB-EP 358)

A. Problem

Die durch den Vertrag von Amsterdam modifizierte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bezeichnet ein weltweit einzigartiges System der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Fragen der internationalen Politik. Die GASP ist neben der Europäischen Gemeinschaft (EG) als zweite Säule der Europäischen Union einzustufen. Sie gilt gleichzeitig bei den beteiligten Regierungen als zentrales Instrument nationaler Interessenwahrnehmung im Zeitalter globaler wechselseitiger Abhängigkeit.

Die zur Umsetzung und Realisierung ihrer Aufgaben und Ziele erforderlichen Haushaltsmittel werden von den Mitgliedstaaten einerseits und aus dem EU-Haushalt andererseits bereitgestellt. Diese Haushaltsmittel werden auf der Grundlage der Interinstitutionellen Vereinbarungen vom 16. Juli 1997 zwischen Europäischem Parlament, Europäischem Rat und Europäischer Kommission zur Finanzierung der GASP durch Entscheidung des Rates von der Europäischen Kommission bewirtschaftet. Die Verwendung dieser Mittel durch die Kommission (einschließlich der nationalen Mittel) wird vom Europäischen Rechnungshof geprüft, der dann an das Europäische Parlament berichtet.

B. Lösung

Der Europäische Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme Nr. 1/97 zu den Bedingungen für die Ausführung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle von gemein-

samen Aktionen auf die bestehenden strukturellen Mängel deutlich hingewiesen. Auf der Grundlage dieser kritischen Bewertung hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung – Drucksache EuB-EP 358 – zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens gemacht.

Diese Entschließung des Europäischen Parlaments wurde zur Kenntnis genommen und darüber hinaus empfohlen, die nachfolgende eigene Entschließung anzunehmen:

- a) Der Deutsche Bundestag stellt klar, daß alle Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag der Bundesregierung für die Teilnahme an der GASP und an jeder weiteren intergouvernementalen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (EU) zusätzlich bewilligt, auch der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegen, und daß er sich vorbehält, zukünftig ebenfalls seine Beschlüsse dazu dem Europäischen Parlament zu übermitteln.
- b) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat dafür einzusetzen, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 so weiterentwickelt wird, daß auf der Ebene der EU die vom Europäischen Parlament beschriebenen Kontrolllücken geschlossen und die Erfordernisse für die Kontrolle durch die nationalen Parlamente und Rechnungshöfe berücksichtigt werden.
- c) Der Deutsche Bundestag bittet den Bundesrechnungshof, bis zum Zustandekommen einer solchen Regelung bei seiner Berichterstattung über die Beteiligung der Bundesregierung an der GASP sowie an weiterer intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU – soweit möglich – aus eigener Initiative Kontrollerkenntnisse der entsprechenden EU-Prüfungsorgane über die Verwendung der Haushaltsmittel mit einzubeziehen.

Einvernehmen im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Entschlieung des Europischen Parlaments auf Dokument EuB-EP 358 zur Kenntnis zu nehmen;
2. die nachfolgende Entschlieung anzunehmen:
 - a) Der Deutsche Bundestag stellt klar, da alle Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag der Bundesregierung fr die Teilnahme an der GASP und an jeder weiteren intergouvernementalen Zusammenarbeit in der Europischen Union (EU) zustzlich bewilligt, auch der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegen und da er sich vorbehlt, zuknftig ebenfalls seine Beschlsse dazu dem Europischen Parlament zu bermitteln.
 - b) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat dafr einzusetzen, da die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 so weiterentwickelt wird, da auf der Ebene der EU die vom Europischen Parlament beschriebenen Kontrolllcken geschlossen und die Erfordernisse fr die Kontrolle durch die nationalen Parlamente und Rechnungshfe bercksichtigt werden.
 - c) Der Deutsche Bundestag bittet den Bundesrechnungshof, bis zum Zustandekommen einer solchen Regelung bei seiner Berichterstattung ber die Beteiligung der Bundesregierung an der GASP sowie an weiterer intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU – soweit mglich – aus eigener Initiative Kontrollerkenntnisse der entsprechenden EU-Prfungsorgane ber die Verwendung der Haushaltsmittel mit einzubeziehen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Haushaltsausschu

Helmut Wiczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Wilfried Seibel
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans Georg Wagner und Wilfried Seibel

I.

Die **Entschließung des Europäischen Parlaments** auf Drucksache EuB-EP 358 wurde mit **Drucksache 13/9935 Nr. 1.8** dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend überwiesen. Zur Vorberatung des Gesetzentwurfs hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses die Entschließung des Europäischen Parlaments an den Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Union weitergeleitet. Dieser hat die Entschließung in seiner 36. Sitzung am 7. Mai 1998 beraten und vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Der Haushaltsausschuß hat, über die Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der Europäischen Union hinausgehend, in seiner 99. Sitzung am 27. Mai 1998 einvernehmlich beschlossen, die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus die nachfolgende Entschließung anzunehmen:

- a) Der Deutsche Bundestag stellt klar, daß alle Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag der Bundesregierung für die Teilnahme an der GASP und an jeder weiteren intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU zusätzlich bewilligt, auch der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegen, und daß er sich vorbehält, zukünftig ebenfalls seine Beschlüsse dazu dem Europäischen Parlament zu übermitteln.
- b) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat dafür einzusetzen, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 so weiterentwickelt wird, daß auf der Ebene der EU die vom Europäischen Parlament beschriebenen Kontrolllücken geschlossen und die Erfordernisse für die Kontrolle durch die nationalen Parlamente und Rechnungshöfe berücksichtigt werden.
- c) Der Deutsche Bundestag bittet den Bundesrechnungshof, bis zum Zustandekommen einer solchen Regelung bei seiner Berichterstattung über die Beteiligung der Bundesregierung an der GASP sowie an weiterer intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU – soweit möglich – aus eigener Initiative Kontrollerkenntnisse der entsprechenden EU-Prüfungsorgane über die Verwendung der Haushaltsmittel mit einzubeziehen.

II.

Aufbauend auf der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Europäischem Rat und Europäischer Kommission zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vom 16. Juli 1997 empfiehlt das Euro-

päische Parlament in seiner Entschließung auf Drucksache EuB-EP 358, daß

- die Europäische Kommission bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen der GASP stärker als bisher eingeschaltet wird, indem die Kommission von Anfang an in vollem Umfang beteiligt und zu Rate gezogen wird;
- die Zusammenarbeit zwischen Ratsvorsitz und Kommission durch Regeln bestimmt wird, die die Effizienz der Maßnahmen steigern sollen;
- vorgesehen wird, daß die GASP-Sonderbeauftragten vom zuständigen Ausschuß zur Ausführung der Ausgaben befragt werden können;
- für jede Aktion Rechnungsabschlüsse und konsolidierte Abrechnungen erstellt werden, aus denen neben den aufgewandten Gemeinschaftsmitteln auch die Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geldgeber ersichtlich sind;
- die Mitgliedstaaten eine schnellen mobilisierbare GASP-Personalreserve für gemeinsame Aktionen und die Bildung einer Vorbereitungsgruppe unter Federführung der Kommission schaffen.

Darüber hinaus stellt das Europäische Parlament (EP) einen Klärungsbedarf dazu fest, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung zur GASP-Finanzierung die bestehenden und in der Haushaltsordnung verankerten Regeln zur Ausführung des Haushalts in keiner Weise ändert und daß dazu auch keine Notwendigkeit besteht. Ferner sieht das EP Klärungsbedarf dahin gehend, daß die Kommission als laut Vertrag für die Ausführung des Haushalts verantwortliches Organ neben Rat und Ratsvorsitz in vollem Umfang an sämtlichen in der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren zur Anhörung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments mitwirkt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Europäische Parlament mit seiner Entschließung die Verbesserung der Strukturen und Verfahrensabläufe der GASP anstrebt.

III.

Der **Auswärtige Ausschuß** hat in seiner 82. Sitzung am 25. März 1998 die Entschließung des Europäischen Parlaments einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 74. Sitzung am 1 April 1998 die Vorlage – EuB-EP 358 – beraten und dem federführenden Haushaltsausschuß die Kenntnisnahme der Vorlage empfohlen.

IV.

Der **Haushaltsausschuß** hat über das Ergebnis der Beratung seines Unterausschusses zu Fragen der Europäischen Union und den Empfehlungen des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses sowie des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union in seiner 99. Sitzung am 27. Mai 1998 hinausgehend beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus eine eigene Entschließung anzunehmen.

Im Verlauf der Diskussion wurde u. a. darauf hingewiesen, daß der Rat der Europäischen Union sich nicht an dem normalen kontradiktorischen Verfahren über die Berichte des Rechnungshofes beteilige und sich damit der Kritik und Kontrolle durch das Parlament und durch die Öffentlichkeit zu entziehen versuche. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, daß das Europäische Parlament in das Entlastungsverfahren für die Kommission sämtliche Haushaltsmittel für die GASP mit einbezieht, d. h. auch die nationalen Haushaltsmittel, die nicht seinem eigenen Haushaltsbewilligungsrecht unterliegen, wobei sich der Rat nicht als geprüfte Stelle in diese Entlastungsverfahren mit einbeziehen lasse, obwohl er die Verantwortung für die Durchführung der GASP hat.

Ferner wurde betont, daß sich neben den Kontrolldefiziten auf EU-Ebene in bezug auf die nationalen Haushaltsmittel auch Probleme für die parlamentari-

sche Kontrolle durch den Deutschen Bundestag und für die Berichterstattung des Bundesrechnungshofes ergeben könnten. Abschließend wurde deutlich gemacht, daß der Deutsche Bundestag kraft seines Haushaltsbewilligungsrechts im Bundeshaushalt die nationalen Mittel für die Teilnahme der Bundesregierung der GASP bewillige, aber im Entlastungsverfahren keinen Anspruch auf die Berichterstattung eines EU-Prüfungsorgans über die Verwendung der Mittel habe. Daher sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß sich die Bundesregierung für eine Schließung der vorhandenen Kontrolllücken und für die Beachtung der Erfordernisse für die Kontrolle durch die nationalen Parlamente und Rechnungshöfe einsetzen möge. Bis zum Zustandekommen einer solchen Regelung möge der Bundesrechnungshof – soweit möglich – bei seiner Berichterstattung über die Beteiligung der Bundesregierung an der GASP sowie einer intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU aus eigener Initiative Kontrollerkenntnisse der entsprechend EU-Prüfungsorgane über die Verwendung der Haushaltsmittel mit einbeziehen.

Abschließend stellte der Haushaltsausschuß klar, daß alle Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag der Bundesregierung für die Teilnahme an der GASP und an jeder weiteren intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU zusätzlich bewilligt, auch der Parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliege und daß er sich vorbehalte, zukünftig ebenfalls seine Beschlüsse dazu dem Europäischen Parlament zu übermitteln.

Bonn, den 27. Mai 1998

Hans Georg Wagner

Berichterstatter

Wilfried Seibel

Berichterstatter

Anlage

EuB-EP 358

EUROPÄISCHES PARLAMENT
SITZUNGSPERIODE 1997-1998

II. HH
ab: AA

AUSZUG
AUS DEM PROTOKOLL
DER SITZUNG VOM

19 DEZEMBER 1997

VORSITZ : Georgios ANASTASSOPOULOS, Vizepräsident

Ausführung der Ausgaben im Rahmen der GASP

A4-0339/97

EntschlieÙung zu der Stellungnahme Nr. 1/97 des Europäischen Rechnungshofes zu den Bedingungen für die Ausführung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (C4-0220/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Stellungnahme Nr. 1/97 des Europäischen Rechnungshofes zu den Bedingungen für die Ausführung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (C4-0220/97),
 - unter Hinweis auf Artikel 188 c Absatz 4 des EG-Vertrages,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über Vorschriften zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. Oktober 1994 zur Finanzierung der GASP⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 1996 zu dem Sonderbericht Nr. 2/96 des Europäischen Rechnungshofes über die Buchführung des Administrators und die Verwaltung von Mostar durch die Europäische Union⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. April 1997 mit Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Juni 1997 zu den Fortschritten bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Januar bis Dezember 1996)⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. Juni 1997 zur Tagung des Europäischen Rates vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0339/97),
- A. in der Erwägung, daß die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union bisher weit hinter den im EU-Vertrag gesteckten Zielen zurückgeblieben ist und bei den Bürgern der Union der Eindruck vorherrscht, daß die Union außen- und sicherheitspolitisch wenig handlungsfähig ist,
- B. in der Erwägung, daß es eines der vorrangigen Ziele der jüngsten Regierungskonferenz war, dies zu ändern und die GASP im Lichte der bisher gemachten Erfahrungen zu reformieren,

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 72.

⁽²⁾ ABl. C 20 vom 20.01.1997, S. 405.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19.06.1997, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 148.

⁽⁵⁾ ABl. C 222 vom 21.07.1997, S. 17.

- C. in der Erwägung, daß der Vertragsentwurf von Amsterdam zwar in einigen Fragen Fortschritte, aber keine durchgreifende Reform der GASP bringt und daß sogar das Risiko besteht, daß die Entscheidungsprozesse künftig noch komplizierter werden,
- D. in der Erwägung, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zur Finanzierung der GASP Fragen der Ausführung und Überwachung von gemeinsamen Aktionen außer Betracht gelassen hat,
- E. in der Erwägung, daß die Stellungnahme des Rechnungshofes in großer Klarheit die Schwachpunkte und Mängel bei der Ausführung von gemeinsamen Aktionen im Rahmen der bisherigen GASP aufzeigt und analysiert.
- F. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß die Rotation im Vorsitz des Rates alle sechs Monate eine kontinuierliche politische Führung und Betreuung von gemeinsamen Aktionen kompliziert und schwerfällig macht und daß dieser Strukturdefekt auch nicht durch Ad-hoc-Arbeitsgruppen von Beamten aus den Mitgliedstaaten ausgeglichen werden kann,
- G. in der Erwägung, daß in Amsterdam zwar vereinbart wurde, daß der Vorsitz künftig vom Generalsekretär des Rates unterstützt wird, der die Aufgabe eines Hohen Vertreters für die GASP wahrnehmen soll, daß aber die Verantwortung für die Durchführung gemeinsamer Aktionen weiterhin beim Vorsitz des Rates liegen wird und Rolle und Status des Hohen Vertreters nicht eindeutig definiert sind,
- H. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß die größten Schwierigkeiten bei gemeinsamen Aktionen bisher in der Regel in der Anfangsphase auftraten und daß entscheidende Weichenstellungen oft in Situationen vorgenommen werden mußten, in denen es noch an wichtigen Informationen fehlte,
- I. in der Erwägung, daß in Amsterdam zwar die Schaffung einer neuen Strategieplanungs- und Frühwarn Einheit im Generalsekretariat des Rates vereinbart wurde, an der sich auch die Mitgliedstaaten, die Kommission und die WEU mit Personal beteiligen sollen, daß die Einheit aber keine vertragliche Zuständigkeit für die Vorbereitung oder Umsetzung von gemeinsamen Aktionen hat,
- J. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß die Kommission häufig nicht rechtzeitig und nicht in ausreichendem Maße in die Entscheidungsprozesse eingebunden wurde, obwohl sie in der Praxis sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der konkreten Abwicklung der gemeinsamen Aktionen übernahm,
- K. in der Erwägung, daß in Amsterdam zwar bekräftigt wurde, daß die Kommission in vollem Umfang an der Vertretung der Union in Angelegenheiten der GASP und an der Durchführung von gemeinsamen Aktionen beteiligt wird, daß aber die Rolle der Kommission nicht weiter präzisiert wurde,
- L. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß es bei der Verwaltung gemeinsamer Aktionen auch innerhalb der Kommission Pannen und Mängel gab, die vor allem auf unklare Zuständigkeiten und auf eine unzureichende Bereitstellung von Personal zurückzuführen waren,
- M. in der Erwägung, daß in Amsterdam festgehalten wurde, daß es wünschenswert ist, daß in der Kommission künftig einem Vizepräsidenten die Zuständigkeit für die Außenbeziehungen zugewiesen wird, was mit einer Reorganisation der Dienststellen der Kommission einhergehen muß,
- N. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß in den Jahren 1993 bis 1996 für die GASP insgesamt 266,54 Millionen ECU bereitgestellt wurden, wovon 242,39 Millionen, also mehr als 90 Prozent, aus dem Haushalt der Union kamen und 24,15 Millionen Beiträge der Mitgliedstaaten waren.

- O. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß es bei der Bereitstellung der Beiträge der Mitgliedstaaten, aber auch bei der Bereitstellung der Gelder aus dem Haushalt der Union zum Teil erhebliche Verzögerungen gab, die die Durchführung von gemeinsamen Aktionen unnötig behindert und erschwert haben,
- P. in der Erwägung, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zur Finanzierung der GASP Verzögerungen künftig ausschließt, die bisher durch haushalts- und verwaltungstechnische Verfahren bei der Übertragung von Mitteln aus der Reserve in die operationellen Haushaltslinien entstehen konnten,
- Q. in der Erwägung, daß aber auch durch die Interinstitutionelle Vereinbarung zwei vom Rechnungshof als entscheidend identifizierte Probleme nicht gelöst sind, nämlich der Mangel an verfügbaren Ressourcen für die Vorbereitung und Einleitung von gemeinsamen Aktionen und die Frage der unzulänglichen Beteiligung der Kommission in der Vorbereitungsphase,
- R. in Kenntnis der Tatsache, daß in Punkt G der Interinstitutionellen Vereinbarung festgehalten wird, daß das GASP-Kapitel des Haushaltsplanes in Artikel für Wahlbeobachtung und Maßnahmen für den Übergang zur Demokratie, für EU-Sonderbeauftragte, für Konfliktverhütung und Maßnahmen zur Schaffung von Frieden und Sicherheit, für finanzielle Unterstützung von Abrüstungsmaßnahmen, für Beiträge zu internationalen Konferenzen und für Sofortmaßnahmen aufgegliedert werden könnte,
- S. in der Erwägung, daß damit das vom Rechnungshof aufgezeigte Problem nicht gelöst ist, daß sich in vielen Fällen die Zielsetzung der GASP mit Aufgaben der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit überschneidet, was im schlimmsten Fall zu einem schlecht oder gar nicht koordinierten Nebeneinander von GASP-finanzierten Aktionen und aus Nicht-GASP-Mitteln finanzierten Maßnahmen führen kann,
- T. in der Erwägung, daß auch in Amsterdam der grundsätzliche Konstruktionsfehler nicht beseitigt wurde, der darin besteht, daß die GASP in intergouvernementaler Zusammenarbeit gestaltet, aber aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert werden soll,
- U. in der Erwägung, daß damit auch künftig die Kommission daran gehindert wird, den Haushalt in eigener Verantwortung auszuführen, und die Gefahr besteht, daß sie auf eine rein finanztechnisch-administrative und buchhalterische Funktion beschränkt wird,
- V. in der Erwägung, daß es gegenüber den EU-Bürgern in der Verantwortung dafür steht, daß mit ihrem Geld sparsam und sinnvoll umgegangen wird, und sich deshalb in der Wahrnehmung seiner vertraglich vorgesehenen Kontrollaufgaben nicht auf eine rein buchhalterische Prüfung beschränken darf, weil dies sein Recht beschneiden würde, die Kommission für die Ausführung des Haushaltes im Rahmen der Entlastung zur Rechenschaft zu ziehen,
- W. in der Erwägung, daß der Rat sich nicht an den normalen kontradiktorischen Verfahren über die Berichte des Rechnungshofes beteiligt und sich damit der Kritik und Kontrolle durch das Parlament und durch die Öffentlichkeit zu entziehen versucht,
- X. in der Erwägung, daß es in Ziffer 7 seines Beschlusses vom 10. April 1997 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995: Einzelpläne IV - Gerichtshof, V - Rechnungshof und VI - Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen⁽¹⁾ seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle beauftragt hat, ab dem Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 1996 die Einführung eines geeigneten Verfahrens vorzusehen, um sich mit der Ausführung des Haushaltsplans in Einzelplan II (Rat) befassen zu können:

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.04.1997, S. 149.

- Y. in der Erwägung, daß auf jeden Fall vermieden werden muß, daß auch der zweite Anlauf zu einer wirkungsvollen GASP in einem Gestrüpp von bürokratischen Hemmnissen und administrativen Rivalitäten stecken bleibt,
1. stellt fest, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zu einer schnelleren Bereitstellung von Mitteln für gemeinsame Aktionen beitragen kann, aber die vom Rechnungshof aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen GASP-Aktionen und Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftspolitiken fallen, sowie die Schwierigkeiten bei der Durchführung und Kontrolle von gemeinsamen Aktionen damit nicht gelöst sind;
 2. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat klare Entscheidungskriterien vorzuschlagen, um abgrenzen zu können, in welchen Fällen eine Maßnahme aus dem Haushaltskapitel für die GASP finanziert werden soll und wann auf andere Haushaltskapitel zurückgegriffen werden soll;
 3. empfiehlt die Weiterentwicklung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Juli 1997, um einen Modus vivendi zur Durchführung und Kontrolle von gemeinsamen Aktionen zu finden, der sicherstellt, daß
 - a) die Kommission bei der Planung und Vorbereitung von gemeinsamen Aktionen künftig von Anfang an in vollem Umfang beteiligt und zu Rate gezogen wird,
 - b) die Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitz des Rates und der Kommission bei der Durchführung von gemeinsamen Aktionen nach klaren operationellen Regeln erfolgt, um Kontinuität und Effektivität in der Betreuung und Überwachung der Aktionen zu sichern, wobei in jedem Fall gewährleistet sein muß, daß die Kommission in ihrer Aufgabe, den Haushalt in eigener Verantwortung auszuführen, nicht eingeschränkt wird,
 - c) die GASP-Sonderbeauftragten von seinem zuständigen Ausschuß im Bedarfsfall zur Ausführung der Ausgaben befragt werden können,
 - d) für jede gemeinsame Aktion Rechnungsabschlüsse und konsolidierte Abrechnungen erstellt werden, die nicht nur Aufschluß über die insgesamt investierten Gemeinschaftsmittel geben, sondern auch über die Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geldgeber;
 4. begrüßt, daß die Kommission die GASP-Sonderbeauftragten jetzt unmittelbar selbst unter Vertrag nehmen kann, und fordert den Rat auf, einer von der Kommission vorzuschlagenden Gehaltstabelle zuzustimmen, damit die schwierige Suche nach angemessenen Fall-zu-Fall-Lösungen für die Bezahlung der Sonderbeauftragten sich künftig erübrigt;
 5. empfiehlt den Mitgliedstaaten die Schaffung einer schnell mobilisierbaren GASP-Personalreserve für gemeinsame Aktionen und die Bildung einer Vorbereitungsgruppe unter Federführung der Kommission, die auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen insbesondere bei Wahlbeobachtungsmissionen und beim Einsatz von Sonderbeauftragten Verfahren vorbereitet, nach denen einmal beschlossene gemeinsame Aktionen in organisatorischer und finanztechnischer Hinsicht möglichst schnell und reibungslos anlaufen können;
 6. stellt fest, daß im Zusammenhang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Juli 1997 einige technische Verfahrenfragen klargestellt werden müssen und zwar insbesondere,
 - a) daß durch die Interinstitutionelle Vereinbarung in keiner Weise die bestehenden und in der Haushaltsordnung verankerten Regeln zur Ausführung des Haushaltes geändert worden sind und daß dazu auch keine Notwendigkeit besteht,

-
- b) daß die Kommission als laut Vertrag für die Ausführung des Haushaltes verantwortliches Organ der Union neben Rat und Vorsitz des Rates in vollem Umfang an sämtlichen in der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren zur Anhörung und Unterrichtung des Parlaments mitwirkt;
7. bittet den Rechnungshof, für die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu sorgen und spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam einen Sonderbericht zur Ausführung der Ausgaben im Rahmen der GASP vorzulegen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

